

51SN-931MG

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Jv 1765 - 2/03

An das

Bundesministerium für Justiz

A-1016 Wien

Innsbruck, am 18. April 2003

Sachbearbeiter

Vizepräsident Dr. Gerald Colledani

Klappe 448

Betreff: Budgetbegleitgesetz 2003;
 Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende
 Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubes
 getroffen werden

Zu GZ 641.006/1-II 1/2003

Mit Bezugnahme auf den Erlass vom 2. April 2003 wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubes getroffen werden, wie folgt Stellung bezogen:

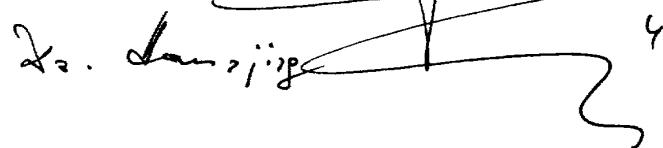
Von den im Entwurf vorgesehenen vorübergehenden Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubes wird die Einräumung der Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten (bei Vorliegen der allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 6 Abs 1 StVG) aufzuschieben, für sachgerecht gehalten. Darüber hinaus ist aber festzuhalten, dass vom kriminalpolitischen Standpunkt aus gesehen der zeitliche Rahmen zwischen Tat und Urteil, aber auch zwischen Urteil und Vollzug der ausgesprochenen Sanktion möglichst eng sein soll, weil nur dann die spezial- und general-präventiven Aspekte einer Unrechtsfolge zum Tragen kommen. Die Gewährung eines Strafaufschubes sollte die Ausnahme von dieser Regel darstellen und deshalb an konkrete Voraussetzungen geknüpft und nicht zu lange möglich sein.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Lanzinger". The name is enclosed in a large, roughly circular oval. A long, thin, wavy line extends from the bottom right of the oval towards the right edge of the page.